jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/26 99/20/0261

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.2001

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §109 Z2;
StVG §111;
StVG §116;
StVG §24;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/20/0262

Rechtssatz

Der "strafweise" Entzug von Vergünstigungen außerhalb des dafür vorgesehenen Verfahrens ist von vornherein nicht rechtmäßig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200261.X04

Im RIS seit

05.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at